

# **Verordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Barth - Stadtordnung**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 551) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Barth als örtliche Ordnungsbehörde und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Barth:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Stadtordnung gilt für das Gemarkungsgebiet der Stadt Barth. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze mit allen technischen Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr oder der allgemeinen Nutzung dienen. Dazu gehören insbesondere Geh-, Rad-, Wander- und Reitwege, Fußgängerzonen, Parkplätze und -buchten, Rastplätze, Bushaltestellen, Brücken, Durchgänge und Durchlässe, Gräben, Rinnsteine, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Grün-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Verkehrsleit- und Schutzeinrichtungen, Beschilderungen und Beleuchtungseinrichtungen aller Art, Versorgungs-, Lärm- und Brandschutzeinrichtungen sowie die Plätze für die Wertstoffbehälter.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich frei zugänglich gemachten Einrichtungen einschließlich der baulichen Anlagen, wie z.B. Parks, Gärten, Friedhöfe und sonstige Grünanlagen, Wälder, Gewässer und deren Ufer, Denkmäler und Gedenksteine, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie alle kulturell und anderweitig sportlich genutzten Freiflächen und der dazugehörige Luftraum darüber allgemein.

### **§ 3 Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten ist insbesondere:

- Papier, Verpackungsmaterial, Obst- und Tabakreste und sonstige Abfälle wegzuwerfen; Kehricht, Straßenschmutz, im Haushalt anfallenden Müll und sonstigen Unrat in

Straßenrinnen, Straßensinkkästen oder den auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Papierkörben einzuwerfen, einzuschütten oder einzukehren, ebenso das Zukehren zum Nachbarn hin,

- das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Staubtüchern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern es zur Beeinträchtigung von Passanten führt,
- die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Oberwäsche von Fahrzeugen an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, wo Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel in das Grundwasser gelangen können; das Ableiten von Abwässern und Inhalt von Chemie- oder Campingtoiletten auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche Kanalnetz,
- das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer,
- das Verunreinigen der Verkehrsflächen und Anlagen durch das Verbringen von Siedlungsabfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze, ebenso das Abstellen nicht zur Entsorgung angemeldeten Hausspermmülls,
- das Befahren und Beparken mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen auf Grün- und Rasenflächen,
- unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen (auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis) verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(4) Personen, die auf Verkehrsflächen Handel betreiben, müssen ihre Waren und Geräte nach Beendigung des Verkaufs entfernen und den benutzten Platz von Unrat, Abfällen usw. gründlich reinigen.

An Imbissbuden mit Schalterverkauf, an Imbissständen und sonstigen Verkaufsständen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, sind Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

(5) Zur Leerung der Abfallbehälter sind das Abstellen der Müll- und Papiertonnen sowie das Ablegen der gelben Säcke im öffentlichen Verkehrsraum bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages gestattet. Sie sind so aufzustellen bzw. abzulegen, dass sie den Straßenverkehr nicht gefährden und das Stadtbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Tonnen sind am jeweiligen Abfuhrtag nach Entsorgung von der Straße zu entfernen.

## **§ 5 Besondere Schutzvorrichtungen**

(1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie belastbar sind und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern, ebenso Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in

Berührungen kommen. Das Gleiche gilt für das Auflassen von Drachen-Modellen und einzelnen Luftballonen. Das Aufsteigen einer Vielzahl von (Luft-) Ballonen sowie Flugmodellen, Drachen und Flugkörpern regelt die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

(4) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

## **§ 6 Schutz und Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Straßen, Wege, Plätze und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden.

(2) Die in den Anlagen und auf Verkehrsflächen aufgestellten Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen dürfen nicht entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.

(3) Das Nächtigen und Lagern auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(4) Das Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und ähnlichen Anlagen außerhalb von Camping- und Zeltplätzen ist verboten, außer auf den dafür zugelassenen Flächen bzw. Parkplätzen.

(5) Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen, soweit sie nicht zur Pflege der Anlagen durch Beauftragte der Stadt eingesetzt sind, ist untersagt. Ausgenommen von dem Befahrverbot sind Rollstühle, Kinderwagen sowie solche Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden. Das Radfahren in Anlagen ist nur dort erlaubt, wo es ausgeschildert ist.

(6) Die Ausübung des Reitsportes in Anlagen ist nicht erlaubt, wenn es nicht anderweitig bestimmt und entsprechend beschildert wurde.

(7) Das Benutzen der Kinderspielplätze ist von 08.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung erlaubt. Kinderspielplätze dienen der sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist, dürfen Spielgeräte von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr. Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Gefährdende Gegenstände oder Stoffe mitzubringen und dort einzubringen oder alkoholische Getränke mitzubringen und dort zu sich zu nehmen ist untersagt.

(8) Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag entgegen den Festlegungen einzelne Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse stehen und diese eine vertretbare Beeinträchtigung der Anlagen bedeutet.

## **§ 7 Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen**

(1) Alle Arbeiten und sonstige Tätigkeiten auf Verkehrsflächen und Anlagen und Grundstücken sind so vorzubereiten und auszuführen, dass keine vermeidbare Entwicklung

von Staub, Rauch oder Gerüchen entsteht, die geeignet ist, unbeteiligte Personen erheblich zu belästigen oder zu schädigen.

(2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Grundstückseigentümer oder einem durch Miet-, Pacht- oder anderweitig vertraglicher Regelung Verpflichteten zu entfernen.

(3) Gerüste, Einfriedungen, Mauern, Bäume, Leitern, Laternen, Denkmäler, Schornsteine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

(4) Bewegliche Teile von Gebäuden und Grundstücken wie Türen, Tore, Fensterläden oder Markisen, die direkt an den Straßenraum angrenzen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Verkehrsteilnehmer verletzen, Gegenstände beschädigen, noch den Verkehr behindern.

(5) Übelriechende Fäkalien u.a. Dungstoffe dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden, ansonsten ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(6) Jauche, Gülle und andere Dungstoffe und Klärschlamm sind nach dem Aufbringen unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Tag in die Ackerböden so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht eintreten.

(7) Der Transport, der im § 7 Abs. 6 genannten Stoffe einschließlich Silage ist auf Antrag im innerstädtischen Durchgangsverkehr nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Grundsätzlich ist die Altstadt weiträumig zu umfahren.

(8) Kraftfahrzeuge, die nicht mehr betriebsbereit, nicht zum Verkehr zugelassen, nicht versichert oder nicht versteuert sind, dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht abgestellt werden.

## **§ 8 Freihalten von Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

(1) Abflussvorrichtungen, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Hydranten, Schieber, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Kanälen, Ablaufroste und Schächte müssen ständig von Schmutz, Schnee und Eis freigehalten werden.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Anlagen dürfen weder von parkenden Fahrzeugen noch von anderen abgestellten Gegenständen verstellt werden, um jeder Zeit ihren Zugriff zu garantieren. Gleiches gilt für Feuerwehrezufahrten.

(3) Wasser-, Gas- und Elektroleitungen sind so zu behandeln und zu benutzen, dass Beschädigungen von außen auszuschließen sind.

## **§ 9 Vermeidung von ruhestörendem Lärm, Ruhezeiten**

(1) Jeder vermeidbare ruhestörende Lärm ist untersagt. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht unzumutbar gestört werden. Das gilt auch für die Beschallung zu Werbezwecken.

- Ausgenommen ist eine zeitweilige Beeinträchtigung durch notwendige Arbeiten zur Sauberhaltung und Entsorgung der Stadt und zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie notwendige Arbeiten im produzierenden Gewerbe in den Gewerbegebieten der Stadt Barth.

(2) Ruhezeiten sind:	Mittagsruhe	von	13.00 - 15.00 Uhr
	Abendruhe	von	20.00 - 22.00 Uhr
	Nachtruhe	von	22.00 - 06.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von	06.00 - 22.00 Uhr.

(3) Rasenmäher mit Antriebsmotor, Motorheckenscheren, Kreissägen und ähnliche, die Allgemeinheit störende Haus- und Gartengeräte dürfen nur an Werktagen einschließlich sonnabends in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt auch für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Polstern oder ähnlichen Gegenständen, Holzhacken, Sägen, Schlagbohren und Dübelschießen.

### **§ 10 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- Lagern von Personengruppen, wenn sich diese am selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Dritte bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Lärmen, Grölen, Anpöbeln von Passanten in Form von verbaler oder körperlicher Belästigung, liegen lassen von Flaschen, Gläsern oder Getränkedosen,
- Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten,
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- aggressives Betteln.

### **§ 11 Tiere**

(1) Grundsätzlich sind Tiere jeglicher Art und Rasse durch ihre Besitzer, Halter oder Führer so zu halten oder zu führen, dass andere Personen oder Tiere nicht gefährdet, erschreckt, belästigt oder sonst wie unzumutbar beeinträchtigt oder geschädigt werden. Die Bestimmungen des Tierschutzes sind einzuhalten.

(2) Halter und Führer von Tieren haben beim Ausführen derselben zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien mit sich zu führen. Anfallende Rückstände sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen. Hunde sind angeleint zu führen.

(3) Die Bedingungen für das Halten und Führen von Hunden regelt die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Offene Feuer und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Offene Feuer im Freien bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerschalen. Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums wie u.a. Osterfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Das Abbrennen und Betreiben von Pyrotechnik in der Nelkenstrasse und im gesamten Bereich der Gewächshäuser ist verboten.

## § 13 Besondere Bestimmungen für die historische Altstadt

Die Altstadt ist aufgrund ihrer Historie ein touristischer Anziehungspunkt der Stadt. Hier ist auf die Einhaltung der §§ 4 ff dieser Verordnung besonders zu achten und Zuwiderhandlungen werden verschärft sanktioniert.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ dieser Verordnung zuwiderhandelt. Regelungen, nach denen eine Zuwiderhandlung nach einer anderen Vorschrift geahndet wird, bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Geringfügige Verstöße sind nach dem Verwarngeldkatalog zu ahnden.

## § 15 Ausnahmen, Erteilung von Genehmigungen

Zuständig für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 16 Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Verordnung.

## § 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Stadtordnung der Stadt Barth vom 28.03.2003 und die Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti der Stadt Barth außer Kraft gesetzt.

Barth, 11.04.2008

Christian Haß  
Amtsvorsteher



### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Anhang:****Buß- und Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Stadtordnung bei geringfügigen Verfehlungen**

Bei Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 3 –12 der Stadtordnung sind nach Katalog folgende Verwarngelder vorgegeben.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt einen Ermessensspielraum für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu. Für das Gebiet der historischen Altstadt ist grundsätzlich der Höchstbetrag des Buß- und Verwarngeldkatalogs anzuwenden.

Tatbestandsmerkmal	Verwarngeld	
	von €	bis €
<b>Verunreinigungsverbot</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wegwerfen von Tabakresten und sonstigen Abfällen</li><li>• Klopfen und Ausschütteln von Gegenständen auf den Gehweg</li><li>• Autowäsche, Ausschütten von Schmutz- und Abwasser</li><li>• Verschmutzung durch Verbringen von Siedlungsabfällen</li><li>• Sperrmüllablagerung ohne Abfuhrtermin</li><li>• Verunreinigung durch Verkaufseinrichtungen</li><li>• Mülltonnenabstellung im öffentlichen Bereich außerhalb der Abfuhrzeiten</li><li>• Beparken mit motorisierten Fahrzeugen auf Grünflächen und Rasenflächen</li></ul>	05,00	10,00
<b>Besondere Schutzvorrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verstöße gegen die allgemeine Sicherungspflicht</li></ul>	10,00	100,00
<b>Schutz und Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vergreifen am Stadtmobilar</li><li>• Mitnahme von Tieren auf Kinderspielplätzen</li></ul>	75,00	150,00
<b>Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Staub- und Rauchbelästigung</li><li>• Gefährdung durch Eiszapfen und Schneeüberhänge</li><li>• Abstellen von nicht zugelassenen PKW im öffentlichen Verkehrsraum</li></ul>	15,00	50,00
<b>Vermeidung von ruhestörendem Lärm, Ruhezeiten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Missachtung der Ruhezeiten</li></ul>	30,00	75,00

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhestörender Lärm, insbesondere durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente</li> </ul>	50,00	100,00
<b>Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fäkieren und Urinieren in der Öffentlichkeit</li> <li>• Belästigung von Passanten durch alkoholisiertem Zustand</li> <li>• Unerlaubtes Zelten und Nächtigen</li> <li>• Aggressives Betteln</li> </ul>	50,00 30,00 20,00 10,00	100,00 85,00 75,00 20,00
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstoß gegen Leinenpflicht</li> <li>• Zurücklassen von Tierkot</li> <li>• Fehlendes Hilfsmittel zur Tierkotbeseitigung</li> </ul>	20,00 15,00 mdl. Verwarnung	40,00 50,00 10,00
<b>Offene Feuer und Abbrennen von Feuerwerkskörper</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrennen ohne Erlaubnis</li> </ul>	20,00	100,00

# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 2  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke  
Telefon: +49 (0)38326 59 146  
Fax: +49 (0)38326 59 188 115  
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 21. Juli 2008

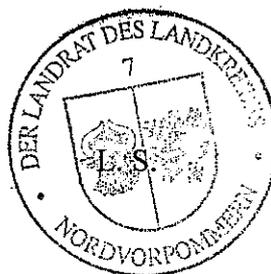
## GENEHMIGUNG

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. MV S. 335) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2006 (GVOBl. M-V S. 551) genehmige ich die

### Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Barth – Stadtordnung –

vom 11. April 2008.

  
Drescher



Postanschrift  
Landkreis Nordvorpommern  
Postfach 1249  
18502 Grimmen

Dienstgebäude  
Grimmen  
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
Konto-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00

# Boddenanzeiger vom 24.09.2008

## Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Barth - Stadtordnung

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SO-Ges.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M.-V. S. 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2006 (GVBl. M.-V. 2006 S. 551) (GVBl. Nr. 4/07) des Amtes Barth als örtliche Ordnungsbehörde und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Barth:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Stadtordnung gilt für das Bemerkungsgebiet der Stadt Barth. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen der Regelungen dieser Stadtordnung vor.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbaustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze mit allen technischen Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr oder der allgemeinen Nutzung dienen. Dazu gehören insbesondere Geh-, Rad-, Wander- und Reitwege.

Fußgängerzonen, Parkplätze und -buchten, Rasenplätze, Bushaltestellen, Brücken, Durchgänge und Durchlässe, Gräben, Rinnsale, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Grün-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Verkehrssicht- und Schutzsicherungen, Beschleunigungen und Beleuchtungseinrichtungen aller Art, Versorgungs-, Lärm- und Brandschutzsicherungen sowie die Plätze für die Werstoffbehälter.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich frei zugänglichen Einrichtungen einschließlich der baulichen Anlagen, wie z.B. Parks, Gärten, Frähdire und sonstige Grünanlagen, Wälder, Gewässer und deren Ufer, Denkmäler und Gedenkstätten, Kinderspiele- und Bolzplätze sowie alle kulturellen und anderweitig sportlich genutzten Freizeitanlagen und der dazugehörigen Luftraum darüber.

### § 3 Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

### § 4 Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

### (2) Verboten ist insbesondere:

Papier, Verpackungsmaterial, Obst- und Tabakreste und sonstige Abfälle wegzuerwerfen; Kackricht, Straßenschmutz, im Hausmüll anfallenden Müll und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßeneinläufen oder den auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Papierkörben einzulagern, einzuschütten oder einzulagern, ebenso das Zulehnen zum Nachbarn hin, das Klopfen und Ausschütten von Teppichen, Kleidern, Staubtüchern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen auf den Fensterrahmen oder von Dachziegeln nach der Straßenseite hin, sofern es zur Belästigung von Passanten führt.

die Motor- und Unterbodenwässer von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Überwässer von Fahrzeugen an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, wo Öl, Altl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel in den Grundwasser gelangen können; das Ablassen von Abwasser und Inhalt von Chemie- oder Campingtoiletten auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche Kanalsystem.

das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Verunreinigen der Verkehrsflächen und Anlagen durch das Verbringen von Siedlungsabfall außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbahnhöfe und Plätze, ebenso das Abstellen nicht zur Entsorgung angemeldeten Hausmülls, das Befahren und Bekapern mit Motorsägen und bespannten Fahrzeugen auf Grün- und Rasenflächen.

unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Bemalung) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen (auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis) verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(4) Personen, die auf Verkehrsflächen Handel betreiben, müssen ihre Waren und Geräte nach Beendigung des Verkaufs entfernen und den benutzten Platz von Unrat, Abfällen usw. gründlich reinigen. An Imbissbuden mit Schalterverkauf, an Imbissständen und sonstigen Verkaufsstellen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, sind Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

(5) Zur Leertung der Abfallbehälter sind das Abstellen der Müll- und Papiercontainer sowie das Abgeben der gelben Säcke im öffentlichen Verkehrsraum bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages gestattet. Sie sind so aufzustellen bzw. abzugeben, dass sie den Straßenverkehr nicht gefährden und das Stadtbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Tonnen sind am jeweiligen Abfuhrtag nach Entsorgung von der Straße zu entfernen.

### § 5 Besondere Schutzvorrichtungen

(1) Straßensätze, gelegene Kellerlöcher, Gruben, Kellerstühle und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein; die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie belastbar sind und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(2) Einrichtungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsflächen nicht gefährden oder behindern, ebenso Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen. Das Gleiche gilt für das Aufhängen von Drähten, Modellen und einzelnen Luftballons. Das Aufstellen einer Vielzahl von (Luft-)Ballonen sowie Flugmodellen, Drachen und Flugkörpern regelt die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

(4) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufhängen sowie Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemandem gefährden oder verletzen können.

### § 6 Schutz und Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Straßen, Wege, Plätze und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Wohnungszwecks genutzt werden.

(2) Die in den Anlagen und auf Verkehrsflächen aufgestellten Bänke, Tische, Einliegerbänke, Spielgeräte, Verkehrsschilder- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen dürfen nicht eckig, scharf, verschleißschädlich, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.

(3) Das Nächtigen und Lagern auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

(4) Das Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und ähnlichen Anlagen außerhalb von Camping- und Zeltplätzen ist verboten, außer auf den dafür zugelassenen Flächen bzw. Parkplätzen.

(5) Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen, soweit sie nicht zur Pflege der Anlagen durch Beauftragte der Stadt eingesetzt sind, ist untersagt. Ausgenommen von dem Befahren sind Rollstühle, Kinderwagen sowie solche Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß von Kindern und Jugendlichen benutzt werden. Das Radfahren in Anlagen ist nur dort erlaubt, wo es ausgeschildert ist.

(6) Die Ausübung des Reitsportes in Anlagen ist nicht erlaubt, wenn es nicht anderweitig bestimmt und entsprechend beschildert wurde.

(7) Das Benutzen der Kinderspielfläche ist von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung erlaubt. Kinderspielfläche dienen der sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist, dürfen Spielgeräte von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr. Auf Kinderspielflächen dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen und dort einzulagern oder alkoholische Getränke mitzubringen und dort zu sich zu nehmen ist untersagt.

(8) Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag entgegen den Festlegungen einzelne Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse stehen und diese eine vertretbare Beeinträchtigung der Anlagen bedeuten.

(2) Schneeeberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Grundstückseigentümer oder einem durch Miet-, Pacht- oder anderweitig vertraglicher Regelung Verantwortlichen zu entfernen.

(3) Gerüste, Einliegerbänke, Mauern, Bäume, Leitern, Laternen, Denkmäler, Schornsteine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

(4) Bewegliche Teile von Gebäuden und Grundstücken wie Türen, Tore, Fensterläden oder dergleichen, die direkt an den Straßenraum angrenzen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Verkehrsteilnehmer verletzen, Gegenstände beschädigen, noch den Verkehr behindern.

(5) Überflutende Fässer u.a. Düngeerstoffe dürfen nur in solchen und verschlossenen Behältern befördert werden, ansonsten ist das Befördern von Düngemitteln, insbesondere von Geküpsverbreitung zu verhindern.

(6) Jauche, Gülle und andere Düngeerstoffe und Klärschlamm sind nach dem Aufbringen unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Tag in die Ackerböden so einzulagern, dass Geruchsbelästigungen nicht eintreten.

(7) Der Transport, der im § 7 Abs. 6 genannten Sinne einschließlich Slage ist auf Antrag im innerstädtischen Durchgangsverkehr nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Grundsätzlich ist die Allstadt verkehrsfrei zu umfahren.

(8) Kraftfahrzeuge, die nicht mehr betriebsbereit, nicht zum Verkehr zugelassen, nicht versichert oder nicht versichert sind, dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht abgestellt werden.

### § 8 Freihalten von Ver- und Entsorgungseinrichtungen

(1) Abflussvorrichtungen, Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen, Hydranten, Schieber, Einlassöffnungen, Abdeckungen von Kanälen, Ablaufroste und Schächte müssen ständig von Schmutz, Schnee und Eis freigehalten werden.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Anlagen dürfen weder von parkierten Fahrzeugen noch von anderen abgestellten Gegenständen verstellt werden, um jeder Zeit ihren Zugriff zu garantieren. Gleiches gilt für Feuerwehrfahrzeuge.

(3) Wasser-, Gas- und Elektroleitungen sind so zu behandeln und zu benutzen, dass Beschädigungen von außen auszuschließen sind.

### § 9 Vermeidung von ruhestörendem Lärm, Ruhezellen

(1) Jeder vermeintbare ruhestörende Lärm ist untersagt. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht unzumutbar gestört werden. Das gilt auch für die Beschallung von Werbezwecken.

Ausgenommen ist eine zeitweilige Beeinträchtigung durch notwendige Arbeitstätigkeit zur Suburbanhaltung und Entsorgung der Stadt und zur Durchführung von Bauarbeiten sowie notwendige Arbeiten im produzierenden Gewerbe in den Gewerbegebieten der Stadt Barth. Ruhezellen sind:

- Mittagsruhe von 13.00 - 15.00 Uhr
- Abendruhe von 20.00 - 22.00 Uhr
- Nachtsruhe von 22.30 - 06.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 06.00 - 22.00 Uhr

(2) Rasenmäher mit Antriebsmotor, Motorhackenscheren, Kreissägen und ähnliche, die Allgemeinlebensstörung und Gartengeräte dürfen nur an Werktagen einschließlich Sonntags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt auch für das Kopfen von Teppichen, Matratzen, Polstern oder ähnlichen Gegenständen, Holzackern, Sägen, Schlagbohren und Döbeln.

### § 10 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeintbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- Lagern von Personengruppen, wenn sich diese am selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Dritte bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
- Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum, wie z.B. Lärmen, Grölen, Anpöbeln von Passanten in Form von verbaler oder körperlicher Belästigung, liegen lassen von Flaschen, Gläsern oder Getränkedosen.
- Verleihen der Naturruhe außerhalb von Bedürfnisanstalten.
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen.
- aggressives Betreten.

### § 11 Tiere

(1) Grundsätzlich sind Tiere jeglicher Art und Rasse durch ihre Besitzer, Halter oder Führer so zu halten oder zu führen, dass andere Personen oder Tiere nicht gefährdet, erschreckt, belästigt oder sonst wie unzumutbar beeinträchtigt oder geschädigt werden. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.

(2) Halter und Führer von Tieren haben beim Ausführen derselben zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien mit sich zu führen. Anfallende Rückstände sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen bedieniger Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzulegen. Hunde sind angeleint zu führen.

(3) Die Bedingungen für das Halten und Führen von Hunden regelt die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV, M.-V. in der jeweils gültigen Fassung).

### § 12 Offene Feuer und Abtrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Offene Feuer im Freien bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerstätten. Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des öffentlichen Brauchtums wie u.a. Osterfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Das Abtrennen und Betreiben von Pyrotechnik in der Nelkenstrasse und im gesamten Bereich der Gewächshäuser ist verboten.

### § 13 Besondere Bestimmungen für die historische Altstadt

Die Altstadt ist aufgrund ihrer Historie ein touristischer Anziehungspunkt der Stadt. Hier ist auf die Einhaltung der §§ 4 bis 14 dieser Verordnung besonders zu achten und Zuwiderhandlungen werden verschärfert sanktioniert.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M.-V. handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ dieser Verordnung zuwider handelt. Regelungen, nach denen eine Zuwiderhandlung nach einer anderen Vorschrift geahndet wird, bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Geringfügige Verstöße sind nach dem Verwarnungskatalog zu ahnden.

### § 15 Ausnahmen, Erteilung von Genehmigungen

Zuständig für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

### § 16 Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Verordnung.

### § 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Stadtordnung der Stadt Barth vom 28.03.2003 und die Verordnung zur Bekämpfung von Veranstaltungen durch Grillen der Stadt Barth außer Kraft gesetzt.

Barth, 10.04.2008  
Dr. Christel  
Amtsvorsteher



Hinweis:  
Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M.-V. S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVBl. M.-V. S. 410, 413) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeig-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Neukauf BUCHIN

Ribnitz · Demmlerstraße

### Herbstfest am 25.09.2008

Frisches Schweinehack	1 kg 2,79 €	Das Lieblingsbrot Sonnenigel	Stück, 1000 g 1,49 €
Frische oder Kabierrippchen	1 kg 2,99 €	Deutsche Kohlparade (verschiedene Kohlsorten)	Je Kopf 1,- €
Gutfleisch Wiener Würstchen	100 g ,59 €	Erntefrische Barther Tomaten	1 kg 1,49 €

Angebote gültig vom 25.09. bis 27.09.2008  
Mo. - Fr. 7.00-20.00 Uhr, Sa. 7.00-16.00 Uhr

## Heizen wie die Sonne!

wie der gute alte Kachelofen - enorme Energiekosten sparen mit einer Infrarot-Wärmewellenheizung

### Infrarot heizen ist einfacher, sparsamer und gesünder!

Wirsid alleiniger Vertriebspartner im Norden.

Ho.F. Elektronik GmbH - Bornstr. 56-58 - Lübeck  
Tel.: 0800 - 9 99 26 99 - Fax 0451 - 86 29 60  
www.infrarot-systemheizung.de - mail: ho.f@hof.elektronik.de

## ERNTEDANK-GOTTESDIENST

in allen norddeutschen Gemeinden der Neuapostolischen Kirche

am 5. Oktober 2008 um 9:30 Uhr

Es gilt Vlies, für das wir Gott dankbar sein können. Der Erntedanktag ist ein guter Anlass, dies zu erkennen und zu bezeugen zu dürfen.

Neuapostolische Kirche  
Adressen der Kirchen: www.nak-norddeutschland.de

### Anhang: Buß- und Verwarnungskatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Stadtordnung bei geringfügigen Verstößen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 9-12 der Stadtordnung sind nach Katalog folgende Verwarnungsvorgaben:

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt einen Ermessensspielraum für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu. Für das Gebiet der historischen Altstadt ist grundsätzlich der Verwarnungskatalog anzuwenden.

Verstoß	Verwarnungsbetrag	Bußgeld
Tabakreste, Obst, Müll	5,00 €	10,00 €
Verunreinigung von Verkehrsflächen	5,00 €	10,00 €
Wegwerfen von Tabakresten und sonstigen Abfällen	05,00 €	10,00 €
Klopfen und Ausschütten von Gegenständen auf den Gehweg	05,00 €	10,00 €
Abwässern, Ausschütten von Schmutz- und Abwässern	10,00 €	25,00 €
Verunreinigung durch Verbringen von Siedlungsabfällen	5,00 €	10,00 €
Sperrenabfuhrung ohne Abfuhrkarte	10,00 €	35,00 €
Verunreinigung durch Verkaufseinrichtungen	20,00 €	50,00 €
Mitbringen von Müll in die Anlage	5,00 €	10,00 €
Befahren mit Motorsägen, Motorschnitzern, Motorschneefräsen	05,00 €	10,00 €
Befahren mit Motorsägen, Motorschnitzern, Motorschneefräsen auf Grünflächen und Parkanlagen	15,00 €	35,00 €
Besondere Schutzvorrichtungen		
Verstoß gegen die allgemeine Sicherheitspflicht	10,00 €	100,00 €
Schutz und Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen		
Wegwerfen von Müll	75,00 €	150,00 €
Mitnahme von Tieren auf Kinderspielflächen	20,00 €	60,00 €
Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen		
Staub- und Rauchbelästigung	15,00 €	50,00 €
Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen	15,00 €	50,00 €
Abstellen von nicht zugelassenen PKW im öffentlichen Verkehrsraum	20,00 €	50,00 €
Vermeidung von ruhestörendem Lärm, Ruhezellen		
Misshandlung der Rufnummern	30,00 €	75,00 €
Besondere Schutzvorrichtungen		
Besondere Schutzvorrichtungen	50,00 €	100,00 €
Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit		
Fahren und Umfahren in der Öffentlichkeit	50,00 €	100,00 €
Belästigung von Passanten durch alkoholisierten Zustand	30,00 €	85,00 €
Überläufen von Zelten und Nächtigen	20,00 €	75,00 €
Aggressives Betreten	10,00 €	20,00 €
Tiere		
Verstoß gegen Leinwandpflicht	20,00 €	40,00 €
Zurücklassen von Tierkot	15,00 €	50,00 €
Fehlendes Hinweisschild zur Tierkotbeseitigung	md. Verwarnung	10,00 €
Offene Feuer und Abtrennen von Feuerwerkskörpern		
Verleihen eines öffentlichen Raumes	20,00 €	100,00 €